

Satzung

**Institut für Friedenspädagogik
Tübingen e.V.**

Corrensstr. 12, 72076 Tübingen, Tel.: 07071/920510

www.friedenspaedagogik.de

Satzung

Institut für Friedenspädagogik Tübingen e.V.

Präambel

“Das Gedächtnis der Menschheit
für erduldeten Leiden
ist erstaunlich kurz.

Ihre Vorstellungsgabe
für kommende Leiden
ist fast noch geringer

Die weltweiten Schrecken
der vierziger Jahre
scheinen vergessen.

Der Regen von gestern
macht uns nicht naß
sagen viele.”

(B.Brecht)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen “Institut für Friedenspädagogik Tübingen e.V.”. Er hat seinen Sitz in Tübingen und ist unter der Nummer VR 491 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, in ihrer Umwelt Frieden, Demokratie und soziale Gerechtigkeit zu fördern.

Der Verein hat die Aufgabe,

- Ergebnisse der für die Friedenserziehung relevanten Wissenschaften - insbesondere der Friedensforschung - mit praktischer Arbeit zu vermitteln,
- die Zusammenarbeit von Personen und Gruppen, die für den Frieden arbeiten wollen, zu erleichtern,
- friedenspädagogische Projekte anzuregen, durchzuführen und zu unterstützen,
- Probleme des Friedens und Unfriedens in der Öffentlichkeit bewußt zu machen,
- mit Pädagogen und Pädagoginnen im schulischen und außerschulischen Bereich zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen.

Die Arbeit des Vereins erstreckt sich insbesondere auf Tübingen und Umgebung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Institut für Friedenspädagogik Tübingen e.V. mit Sitz in Tübingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Amnesty International, Deutsche Sektion."

§ 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern wollen, können Mitglieder des Vereins werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Gegen eine Ablehnung kann an die Mitgliederversammlung appelliert werden, die dann über den Aufnahmeantrag entgeltlich entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt, der schriftlich zum Schluß des Kalenderjahres erklärt werden kann,

2. durch Tod oder - bei Mitgliedern, die juristische Personen sind - durch Erlöschen,
3. durch Ausschluß, der von den Mitgliedern des Vereinsvorstandes beschlossen werden kann. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Die Gründe müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied mit aufschiebender Wirkung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet,
4. durch Streichung, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung seine Beiträge nicht bezahlt.

Jedes Vereinsmitglied haftet vermögensrechtlich - außer bei Vorliegen besonderer rechtsgeschäftlicher Abmachung - nur mit seiner Beitragsverpflichtung. Der Verein haftet nach außen nur mit dem Eigenvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand ist für die gesamte Arbeit des Vereins verantwortlich. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den

geschäftsführenden Vorsitzenden bzw. die geschäftsführende Vorsitzende, die jeweils vertretungsberechtigt sind, vertreten.

3. Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Grundzüge der Arbeit
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Feststellung und Prüfung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Beiträge

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlungen sollen am Ort des Vereinssitzes stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es beschließt, oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder 1/10 der Vereinsmitglieder das schriftlich verlangt. Sie kann den Vorstand neu wählen, sofern dies in dem Einberufungsverfahren ausdrücklich gefordert wurde.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich mindestens vier Wochen vor dem angegebenen Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zuzusenden.
5. Jedes Vereinsmitglied kann verlangen, daß weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einem der Vorstandsmitglieder schriftlich zugehen. Der Vorstand ist gehalten, die zusätzlichen

Tagesordnungspunkte - sofern dies technisch noch möglich ist - unverzüglich allen übrigen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Quorum für die Beschlußfähigkeit liegt bei 1/20 der Mitglieder. Jedes erscheinende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, jedes nicht an der Versammlung teilnehmende Mitglied kann sich vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als ein zweites Mitglied vertreten. Die Vollmacht ist durch schriftliche Vertretungsbefugnis nachzuweisen, die dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin zu übergeben ist. An Vorstandsmitglieder können keine Stimmen übertragen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine der Tagesordnung entsprechende Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und nach der Mitgliederversammlung sämtlichen Vereinsmitgliedern zu übersenden. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen für die jeweils nächste Geschäftsperiode zwei Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen die die Jahresabschlüsse prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

Die Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung, der Beschluß zur Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 der Stimmen einer Mitgliederversammlung, auf der mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sein müssen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann der Abstimmungsvorgang auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.

Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens bei der Auflösung des Vereins ist nach § 3 (4) dieser Satzung zu verfahren.

Tübingen, den 16. Dezember 1976

Satzungsänderung § 7 (6) vom 18 .2. 1982

Satzungsänderungen § 2 (5), § 6 (2), § 6 (3) vom 29. 11. 1988

Satzungsänderung § 3 vom 10. 5. 1995

Satzungsänderung § 1 vom 9. 4. 2002